

BGer 6B 642/2017 vom 27. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_642_2017

FR: TF 6B 642/2017 du 27 juin 2017

IT: TF 6B 642/2017 del 27 giugno 2017

Regeste

Nichteintreten auf eine Einsprache infolge Verspätung, Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wurde zulässigerweise auf Französisch eingereicht (Art. 42 Abs. 1 BGG), die Verfahrenssprache ist aber Deutsch (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Vertreter der Beschwerdeführerin reichte am 24. Mai 2017 beim Bundesgericht eine Beschwerde ein. Da der Beschwerde keine Vollmacht beilag, wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG mit Verfügung vom 30. Mai 2017 Frist zur Behebung des Mangels bis zum 14. Juni 2017 angesetzt, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Der Vertreter der Beschwerdeführerin reagierte auf die Aufforderung vom 30. Mai 2017 nicht. Er liess die Frist unbenutzt verstreichen. Eine Vollmacht ging nicht ein. Androhungsgemäss ist im Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.